



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 26. 6. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 570

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-118
für die Verbreiterung der Klingsorstraße
zwischen Bäkepark und Amfortasweg
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-118
für die Verbreiterung der Klingsorstraße zwischen
Bäkepark und Amfortasweg im Bezirk Steglitz.**

Vom 5. Juni 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-118 vom 30. September 1963 für die Verbreiterung der Klingsorstraße zwischen Bäkepark und Amfortasweg im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Klingsorstraße stellt eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Hindenburgdamm und der Albrechtstraße sowie dem Steglitzer Verbinder dar. Sie wird außerdem eine der Hauptzufahrts- und Hauptabfahrtsstraßen für das Universitätsklinikum. Es muß daher mit einer starken Zunahme des Straßenverkehrs gerechnet werden. Da die vorhandene Straßenbreite von 17,0 m für diese Verkehrsbelastung nicht ausreicht, muß die Klingsorstraße auf 20,0 m verbreitert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und damit zur Sicherung der für die Verbreiterung der Klingsorstraße erforderlichen Grundstücksflächen notwendig.

II. Inhalt des Planes

Im Bebauungsplan wurden für die Verbreiterung der Klingsorstraße zwischen Bäkepark und Amfortasweg Straßenbegrenzungslinien im Abstand von 20 m festgesetzt. Für die Verbreiterung werden etwa 3 m tiefe Teilflächen der auf der nordwestlichen Seite der Klingsorstraße gelegenen Grundstücke in Anspruch genommen.

An den Einmündungen des Amfortasweges in die Klingsorstraße wurden zur besseren Verkehrsübersicht Eckabschrägungen von 3 m \times 3 m durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

Die der Planung entgegenstehenden, durch Allerhöchste Cabinets Ordre festgesetzten Straßenfluchtlinien sowie die förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien und Freiflächengrenzen wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 18. Dezember 1963 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 13. Januar bis 13. Februar 1964 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Straßenausbaukosten einschließlich des Grunderwerbs betragen etwa 567 000 DM. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

-Berlin, den 15. Juni 1964

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen